SATZUNG
DES

FREIZEIT
FUSSBALLVEREIN
ROT-WEISS ÄPFLET e.V.

1. Der Freizeitfußballverein Rot-Weiß Äpflet e.V. mit Sitz in Furth im Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Bergwacht Furth im Wald e.V.“.
6. Der Verein tritt den BLSV bei.
7. Die Vereinsfarben sind „Rot“ und „Weiß“.
8. Haftung
   Für Schäden, die durch das Mitglied und am Mitglied entstehen haftet jedes Mitglied selbstschuldnerisch.
9. Rechten und Pflichten der Mitglieder
   a. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Vereinsveranstaltungen, ob sportlich oder gesellschaftlich, teilzunehmen.
   b. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinsinteressen zu wahren.
   c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beschlüssen aller Mitglieder und denen des Verstandes folge zu leisten.
   d. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vom Verein übernommene Funktion gewissenhaft auszuüben.
   e. Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an.
   f. Die Vereinsmitglieder haben festgesetzte Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beträge bestimmen die Mitglieder.
   g. Die Vereinsmitglieder sollen Vereinsziele nach besten Kräften fördern.

10. Jahreshauptversammlung

    Einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

11. Vorstandschaft

    a. Die Vorstandschaft bilden:

    1. Vorstand
    2. Vorstand
    1 Kassierer
    1. Schriftführer
    Abteilungsleiter Frauen
    Abteilungsleiter Jugend

    b. Das Vorstandschaftmitglied muss volljährig sein.

12. Änderung der Satzung

    a. Änderungen der Satzung dürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder der gem. Punkt Mehrheitsverhältnisse.
    b. Änderungen sind 1. Woche vorher in Rundschreiben, E-Mail etc. bekanntzugeben und in Sitzungsprotokoll festzuhalten.
    c. Ablehnungen sind in diesem Zeitraum schriftlich beim 1. Vorstand oder 2. Vorstand bzw. bei der Abstimmung einzubringen.
    Keine schriftliche Ablehnung wird bei der Abstimmung als Zustimmung gewertet.

13. Rücktritt

    Die Vereinsführung dürfen nicht zum Rücktritt gezwungen werden, außer es sind ¾ der Mitglieder mit der Vereinsarbeit eines Vorstandschaftsmitgliedes nicht einverstanden.

14. Veranstaltungen und Mitgliederversammlung

    a. Eine Vereinsveranstaltung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft
    b. Eine Sitzung beruft der 1. Vorstand ein. Er kündigt eine Sitzung eine Woche vor Termin schriftlich (Rundschreiben, E-Mail, etc.) oder in der örtlichen Presse an.
    c. Wünschen mindestens ¼ der Vereinsmitglieder eine Sitzung ist sie gem Punkt 14.b. durchzuführen, wenn schriftlich die Gründe dargelegt werden.
    d. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder bei einer ordentlich einberufenen Sitzung anwesend sind.
    e. Die Tagesordnung legt der 1. Vorstand fest.
    f. Der 1. Vorstand hat bei Sitzungen und Veranstaltungen das Hausrecht.

15. Mehrheitsverhältnisse

a. Eine einfache Mehrheit sind für eine Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins notwendig.
b. Die einfache namentliche Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden Vereinsmitglieder sind für wichtige Vereinsangelegenheiten und Vereinsgeschäfte (Anschaffungen, Jahresbeitrag) notwendig.
c. Der Schriftführer bestätigt beim Sitzungsprotokoll die Richtigkeit und fügt als Anlage das namentlich, schriftliche Ergebnis bei.
d. Bei Abstimmungen ist jeglicher Zwang untersagt.

16. Wahlen
a. Neuwahlen sind vom 1. Vorstand oder dessen rechtmäßigen Vertreter alle zwei Jahre durchzuführen.
b. Wählen darf jedes Vereinsmitglied, ab dem Jahr, indem er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
c. Die Leitung der geheimen Wahl (Neuwahl) obliegt dem Wahlvorstand. Den Wahlvorstand bilden drei Vereinsmitglieder, die von der Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung muß den Wahlvorstand per Handzeichen in ihrem Amt bestätigen.
d. Die Vereinsämter werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. 1.Vorstand
2. 2.Vorstand
3. 1. Kassier
4. 2. Kassier
5. 1. Schriftführer
6. 2.Schriftführer
7. Abteilungsleiter Jugend
8. Abteilungsleiter Frauen
9. zwei Kassenprüfer

Zusätzlich werden bei Teilnahme am aktiven Spielbetrieb ein
1. und 2. Abteilungsleiter Fußball gewählt.

e. Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.
f. Der Gewählte ist zu befragen, ob er das Amt annimmt, nimmt er nicht an, so ist der zweite Wahlsieger der Amtsinhaber.
g. Die Amtsinhaber führen ihr Amt für zwei Jahre aus, oder bis zu ihrem Rücktritt, der schriftlich zu begründen ist.
h. Jegliche Beeinflussung der Abstimmenden bei der Wahl ist untersagt.

17. Aufgaben des 1. Vorstandes
a. Geschäftsführung im Verein

b. Vertretung des Vereins nach außen, im Sinne des § 26 BGB

18. Aufgaben des 2. Vorstandes
    a. Er hat die selben Aufgaben und Rechte wie der 1. Vorstand, wenngleich nur in Stellvertreterfunktion.
    b. Er vertritt den Verein ebenfalls nach außen, im Sinne des § 26 BGB
19. Aufgaben des Kassiers
    a. Verwaltung und Sicherung der Vereinskasse
    b. Genaue Buchführung über Kassenvorgänge
    c. Jährlicher Kassenbericht über Kassenvorgänge
    d. Geldgeschäfte sind nur in Absprache mit der Vorstandschaft möglich
    e. keine Auskunft an Nichtmitglieder, Auskunftspflicht an Mitglieder
    f. Haftung für die Kasse, fehlende Beträge müssen ersetzt werden
20. Aufgaben des Schriftführers
    a. Haftung und Verwaltung sämtliches Vereinspapiere
21. Aufgaben Abteilungsleiter Jugend
    a. Vertretung der Interessen der Jugend im Verein
22. Aufgaben Abteilungsleiter Frauen
    a. Vertretung der Interessen der Frauen im Verein
23. Aufgaben der Kassenprüfer
    a. Jährliche Kassenprüfung
24. Vereinsgeschäfte
    a. Die Vorstandschaft legt bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Jahreshauptversammlung den Haushalt fest, zu dem die Zustimmung der einfachen namentlichen Mehrheit bei einer ordnungsgemäß angesetzten Sitzung notwendig ist. Die Vorstandschaft hat dann bei Genehmigung die Handlungsfreiheit für die im Haushalt aufgestellten Posten.
25. Neuaufnahmen
    a. Die Vereinsmitgliedschaft kann durch das Stellen eines Antrages erworben werden.
    b. Einen Antrag kann jede unbescholtene Person stellen.
26. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29.11.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 23.01.1998